

Zuger Presso

Unabhängige Wochenzeitung für die Region

55477
Exemplare
- Beglaubigt!
- Auflagenstärkste
Wochenzeitung



Heute mit Gemeindenachrichten
Unterägeri

DER ETWAS ANDERE CATERER
CHÄS FONDUE, FONDUE BOURGUIGNON
ODER CHINOISE NACH HAUSE DELIEFERT
ODER ABGEHOLT...
WWW.PARKHOTEL.CH



KINDERBRILLE
inkl. Korrekturgläser
ab CHF 195.-



FOTO OPTIK
GRÄU

Adolf Beeler
Der Steuerberater erklärt, wie man
Homeoffice steuerlich behandelt.

Seite 7

Interview

Homeoffice: Welche Abzüge stehen mir zu?

Dieser Tage flattern die Steuerformulare in alle Haushalte. Unser Steuerexperte Adolf Beeler aus Rotkreuz hat aktuelle Tipps auf Lager, wie man Steuern, Zeit und Ärger spart.

Florian Hofer

Adolf Beeler, alle sprechen von Homeoffice und Kurzarbeit. Wie sieht das steuerlich aus?

Corona hat tatsächlich auch steuerliche Konsequenzen. Homeoffice und Kurzarbeit verändern die beruflichen Auslagen. In der Regel fällt ein Teil der Fahrkosten weg. Andererseits sind allenfalls Mehrkosten bei der Einrichtung von Homeoffice entstanden.

Was bedeutet das nun konkret für den Steuerpflichtigen?

Glücklicherweise geht die Zuger Steuerverwaltung diesen Ausnahmezustand pragmatisch und grosszügig an. Im Grundsatz gilt: Die Berufsauslagen werden so zugelassen, wie sie ohne Corona-Pandemie angefallen wären. Konkret bedeutet dies:

Die Berufskostenpauschale (3 Prozent vom Nettolohn beziehungsweise mindestens 2000 und höchstens 4000 Franken) wird so gewährt, wie wenn sie ohne Corona entstanden wäre. Das Gleiche gilt für die Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. Dafür entfällt ein zusätzlicher Abzug für Homeoffice-Kosten beziehungsweise Aufwendungen für das private Arbeitszimmer. Diese Kosten gelten – wie bis anhin – als abgegolten durch die Berufskostenpauschale. Auslagen für die Kinderbetreuung können vollumfänglich geltend gemacht werden.

Wie sieht es aus, wenn ich viel Geld in mein Homeoffice investiert habe?

In diesem Fall kann es sich lohnen, auf die Berufskostenpauschale zu verzichten und stattdessen die effektiven, höheren Berufsauslagen geltend zu machen. Aber Achtung: Damit die effektiven Homeoffice-Kosten steuerlich akzeptiert werden, müssen gemäss Rechtsprechung folgende Bedingungen erfüllt sein: Der Steuerpflichtige muss regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen, weil der Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung stellt. Ebenfalls muss ein Raum ausgetrennt werden, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Auch ein sogenanntes Smart-Working-Konzept kann durchaus dazu führen, dass Arbeitnehmer gezwungen sind, auf einen Arbeitsplatz zu Hause auszuweichen. Jedoch ist die Voraussetzung, dass regelmässig und ein wesentlicher Teil (mindestens 40 Prozent) von zu Hause aus gearbeitet werden muss und Raum dafür ausgetrennt wurde, der nicht anderweitig benutzt wird. Die Beweislast liegt beim Steuerpflichtigen. Übrigens: Die Berufskostenpauschale und gleichzeitig einen Homeoffice-Abzug geltend zu machen funktioniert nicht. Fazit: In den meisten Fällen ist die Anwendung der Pauschale vermutlich günstiger.

Was gilt es zu beachten, wenn mir mein Arbeitgeber Kurzarbeit verordnet hat?
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kurzarbeit im Lohnausweis zu vermerken. Ist der Arbeitsausfall erheblich und über eine längere Zeitspanne, kann es sein, dass die Berufsauslagen entsprechend gekürzt werden.

Stichwort Kita beziehungsweise Kinderbetreuung. Bleibt hier steuerlich in der Pandemie alles wie gehabt?

Die effektiv bezahlten Fremdbetreuungskosten sind auch in der Corona-Zeit vollumfänglich abzugsfähig. Der Eigenbetriebsabzug ist im Kanton Zug sowieso für jedes Kind anwendbar, egal ob es zusätzlich auch noch fremdbetreut worden ist.

Im Kanton ist ein Corona-Steuerpaket in der Pipeline. Kann ich hier bereits Steuerplanung betreiben?

Nein. Zudem muss dieses Gesetz im aktuellen Urnengang noch angenommen werden. Bei Annahme der Vorlage können Sie sich jedoch über folgende Entlastungen freuen: Ausbau und Vereinfachung beim Mietzinsabzug, zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge und eine zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses.

Anderes Thema. Wie ist der Stand bei der elektronischen Steuererklärung?

Im Nationalrat wurde die Vorlage des Bundesrates zur Schaffung eines elektronischen Steuerverfahrens nachgebessert. Die Kantone sind neu zum elektronischen Steuerverfahren verpflichtet. Ebenso soll die Einreichung zukünftig ohne persönliche Unterzeichnung auf dem Formular möglich sein. Auch eine Vereinheitlichung der Formulare konnte vorangebracht werden. So können mehr Effizienz in der Deklaration und eine Vereinfachung im Erstellen der Steuererklärung erreicht werden. Der Nationalrat hat diese Änderung gutgeheissen. Das Geschäft ist nun beim Ständerat.

Ein ständiges Thema sind die Negativzinsen. Kann ich diese von den Steuern abziehen?

Negativzinsen zu bezahlen ist unschön. Wenigstens kann man diese Kosten von den Steuern abziehen. Da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden, gelten sie nicht als Schuldzinsen. Sie fallen aus Sicht der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen somit Vermögensverwaltungskosten dar. Weil die meisten Steuerpflichtigen die

«Spätestens jetzt sollte man sich Gedanken machen für die nächste Veranlagung.»

Vermögensverwaltungskosten pauschal (3 Promille des Wertschriftenvermögens) – anstelle der effektiven Auslagen – geltend machen, fallen diese (zusätzlichen) Kosten jedoch steuerlich oftmals ins Leere.

Der minderjährige Sohn (Jahrgang 2005) eines Bekannten hat im vergangenen Jahr mit einer Elektroinstallateur-Lehre gestartet. Muss der Sohn den Lehrlingslohn nun selber versteuern?

Nein, der Sohn des Bekannten erhält die erste Steuererklärung üblicherweise erst bei Volljährigkeit, also Anfang 2024 für die Steuerperiode 2023. Bis dahin haben die Eltern das Kindesvermögen



Adolf Beeler, Treuhänder und Steuerexperte der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz.

Archivbild: Daniel Frischherz

und die daraus resultierenden Erträge (wie Zinserträge) in der eigenen Eltern-Steuererklärung zu deklarieren. Der Lehrlingslohn und allfällige weitere Erwerbseinkünfte des Sohnes sind von dieser Regelung jedoch ausdrücklich ausgenommen. Diese Einkünfte sind theoretisch vom Sohn selber zu versteuern. Da aus solchen Einkünften – unter Berücksichtigung der Abzüge und Steuerfreigrenzen – in der Regel kein steuerbares Einkommen resultiert, entfällt in der Praxis die Besteuerung bis zur Volljährigkeit. Fazit: Ihr Bekannter deklariert im Wertschriftenverzeichnis seiner Eltern-Steuererklärung lediglich das Kindesvermögen (zum Beispiel Sparkonto) und die dazugehörigen Erträge (zum Beispiel Zinsen). Sobald sein Sohn volljährig wird, ist dieser dann für sämtliche steuerbaren Einkünfte und Vermögen selber verantwortlich.

Wechseln wir zu den Eigenheimbesitzern. Was gilt es hier zu beachten?

Seit 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. Als Novum können Ausgaben für energiesparende Investitionen in den zwei folgenden Steuer-

perioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Solche Investitionsvorhaben gilt es somit gut zu planen, um steuerlich maximal profitieren zu können.

Ein Thema sind auch Entschädigungen an die Hausbank für die vorzeitige Auflösung einer Festhypothek. Wie sieht das steuerlich aus?

Wer bei einem Festhypothekenvertrag vorzeitig ausgestiegen ist, kann die entsprechende Bankkommission als zusätzlichen Schuldzinsenabzug geltend machen, sofern die Hypothekenschuld in mindestens gleicher Höhe weiter besteht. Achtung: Neu wird für den Abzug zudem verlangt, dass das Kreditverhältnis bei der gleichen Bank weitergeführt wird (Umwandlung der Hypothek bei der gleichen Bank in ein anderes Modell mit anderem Zinssatz). Bei einem Bankwechsel ist somit ein Abzug nicht mehr möglich.

Im Zusammenhang mit Abzügen und Tipps fällt zumeist der Begriff Steuerprogression. Was bedeutet das genau?

Wer mehr steuerbares Einkommen hat, zahlt überproportional mehr Steuern. Besonders stark macht sich das bei der Bundessteuer bemerkbar. Wer beispielsweise als Verheirateter

50000 Franken versteuert, zahlt 217 Franken Bundessteuer. Bei 100000 Franken sind das schon 1968 Franken. Und wer 150000 Franken versteuern muss, zahlt schon 6062 Franken. Fazit: Je höher das Einkommen, desto mehr lohnt es sich, solche Spitzen zu brechen.

Welches sind die grössten Fehler der Steuerzahler?

Die Steuererklärung ausfüllen, abschicken und nichts mehr tun. Spätestens jetzt sollte man sich Gedanken machen für die nächste Veranlagung. Planen Sie also bereits heute Massnahmen wie Renovationsarbeiten, Einkäufe in die Pensionskasse, Zügeltermine, das Datum der Hochzeit oder Weiterbildungsmassnahmen.

Steuerratgeber

Aufgrund der grossen Nachfrage erscheint auch in diesem Jahr eine Neuauflage des beliebten und leicht verständlichen Zuger Steuerratgebers. Der Ratgeber wurde aktualisiert und enthält in übersichtlicher Form sämtliche aktuellen Tipps und Tricks. Er ist seit dieser Woche unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar und als Ergänzung zum eTax.zug der Steuerverwaltung konzipiert. pd